

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 885	16.07.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6510 - 6512		Telefon: 80-94040

**Neufassung der
Grundsätze zur Verleihung
der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“,
„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“
an der RWTH Aachen**

§ 1

¹Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der RWTH richtet sich nach den Regelungen des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die durch diese Grundsätze konkretisiert werden.

§ 2

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ setzt in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Absatz 1 HG sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus. ²Die Verleihung der Bezeichnung steht im Ermessen der Hochschule.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen liegen vor, wenn die Leistungen im Durchschnitt die der übrigen potenziell zur Verleihung der Bezeichnung anstehenden Bewerberinnen und Bewerber deutlich übersteigen. ²Die Leistungen sind in zwei auswärtigen Gutachten nachzuweisen. ³Als Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten bestellt werden.
- (3) ¹Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung ist in der Regel eine erfolgreiche, selbstständige Lehrtätigkeit von 20 Semesterwochenstunden verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren, wovon mindestens ein Jahr an der RWTH erbracht worden sein muss. ²Die selbstständige Lehrtätigkeit ergibt sich aus der Lehrbefugnis, einem Lehrauftrag oder einer Professurvertretung. ³Es können nur die tatsächlich geleisteten Stunden angerechnet werden. ⁴Bei einer Lehrtätigkeit von weniger als zwei Semesterwochenstunden verlängert sich die Frist entsprechend. ⁵Die Frist beginnt, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Absatz 1 HG vorliegen. ⁶Die Lehrleistung ist in mindestens einem der Gutachten nachzuweisen. ⁷Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen kann ausnahmsweise die Frist nach Absatz 3 auf drei Jahre verkürzt werden, in denen mindestens eine Lehrleistung von 12 Semesterwochenstunden erbracht worden sein muss. ²Die außergewöhnlichen Leistungen sind in den Gutachten zu bescheinigen. ³Als Indiz für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein Listenplatz auf einer Berufsliste angesehen werden.
- (5) ¹Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.

§ 3

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt auf einem an der RWTH vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen, voraus. ²Die Verleihung der Bezeichnung steht im Ermessen der RWTH.
- (2) ¹§ 2 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 4, 6 und 7 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Liegen außergewöhnliche Leistungen vor, ist es ausnahmsweise ausreichend, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren regelmäßige Lehrleistungen im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden erbracht worden sind. ²Die außergewöhnlichen Leistungen sind in den Gutachten zu bescheinigen.

§ 4

- (1) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden voraus. ²Bei „Honorarprofessorinnen“ und „Honorarprofessoren“ kann die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Betreffende angehört, die Lehrleistung bei Vorliegen besonderer Gründe auf eine Semesterwochenstunde reduzieren.
- (2) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (3) ¹Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der RWTH Aachen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) ¹Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 5

¹Diese Grundsätze treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor an der RWTH Aachen vom 04.08.2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 584 (S. 2761) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 24.06.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.07.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut